

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Japanologie-**

vom 21. August 1986

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand des Faches Japanologie ist die Kultur Japans in Vergangenheit und Gegenwart.
- (2) Grundlegend für das Fach ist das Bemühen um ein ganzheitliches, die Grenzen der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen überschreitendes und dabei transkulturell vergleichendes Verstehen der japanischen Kultur.
- (3) Im Rahmen dieser grundsätzlichen Zielsetzung liegt der Schwerpunkt der Japanologie in Heidelberg auf der Geschichte der japanischen Literatur.
- (4) Das Fach Japanologie hat enge Beziehungen einerseits zu den regional nahen Fächern Ostasiatische Kunstgeschichte und Sinologie I und II sowie zur Indologie, andererseits zu einer großen Zahl von methodisch nahen Disziplinen, vor allem zu den europäischen Literaturwissenschaften und den historischen Fächern. Darüber hinaus können zahlreiche geisteswissenschaftliche, aber auch sozialwissenschaftliche Fächer sinnvoll mit Japanologie verbunden werden.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Japanologie gliedert sich in zwei Teile von in der Regel jeweils vier Semestern:
 - a) Grundstudium
 - b) Hauptstudium.

Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium umfaßt im Haupt- und Nebenfach mindestens 32 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium im Hauptfach mindestens 30, im Nebenfach mindestens 16 Semesterwochenstunden.
- (3) Grundlage des Studiums ist die Aneignung der modernen japanischen Umgangssprache; für Studenten des Hauptfaches tritt das Erlernen der

japanischen Schriftsprache in ihren verschiedenen historischen Stufen hinzu.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Japanologie ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - b) die Anfertigung einer Übersetzung (Umfang etwa 20 Seiten) aus dem Japanischen im Laufe des Hauptstudiums,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren und einer Einführung in die japanische Schriftsprache.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar,
 - c) Grundkenntnisse der japanischen Schriftsprache, nachzuweisen durch die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Schriftsprache oder durch eine Seminararbeit, die Grundkenntnisse der Schriftsprache voraussetzt.
- (3) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände, Durchführung der Prüfung

- (1) Magisterarbeit:

Themen können aus dem gesamten Bereich des Faches gestellt werden. Der Umfang der Arbeit sollte 80 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

- (2) In den Klausuren werden nur Themen aus solchen Bereichen zur Auswahl gestellt, die im Übungen, Seminaren und Vorlesungen bereits behandelt worden sind.

Klausur:

Die Dauer der Klausur beträgt vier Stunden.

Im Nebenfach entfällt die Klausur. Statt dessen wird die mündliche Prüfung auf etwa 60 Minuten festgesetzt.

- (3) Mündliche Prüfung:

Der Kandidat kann mit Zustimmung des Prüfers Spezialgebiete für die mündliche Prüfung wählen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf die gewählten Spezialgebiete. Dem Kandidaten werden entsprechende Texte zum Lesen, Übersetzen und Interpretieren vorgelegt. In den Spezialgebieten wird eine vertiefte Kenntnis des Gegenstandes und der Forschungslage erwartet. Hauptfachstudenten müssen innerhalb der Prüfung ihre Fähigkeit, Fragen des Faches in Japanisch zu erörtern, unter Beweis stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Haupt- und im Nebenfach etwa 60 Minuten.

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in Kraft. Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Oktober 1986, Seite 567, geändert am 10. Juli 1989 (W.u.K. 1989, S. 388), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 521).